

## EA\_PSM – Erschwernisausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Pflanzenschutzmittelverbote

### Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach dieser Förderrichtlinie beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Mindestschlaggröße = 0,1000 ha
- Die Förderung erfolgt in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, im Nationalen Naturmonument, in Naturdenkmälern und geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau.
- Die Förderung erfolgt nur für Flächen der entsprechend zulässigen Bodennutzungskategorie.

### Förderverpflichtungen

- Die Begünstigten haben die Vorgaben und Einsatzverbote zur Pflanzenschutzmittelanwendung aufgrund des § 4 Abs. 1 der PflSchAnwV in der jeweils geltenden Fassung auf den beantragten Flächen jährlich **vollständig ohne Ausnahmen** einzuhalten.

### Informationen zum Erschwernisausgleich

Die Antragstellung erfolgt über DIANAweb im Rahmen des Sammelantrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung (ein Teilnahmeantrag ist nicht notwendig).

Die Zuwendung kann jährlich beantragt werden, ein mehrjähriger Verpflichtungszeitraum besteht nicht.

### Höhe der Zuwendung

382 EUR/ha für produktiv genutzte Ackerflächen

1.527 EUR/ha für produktiv genutzte Dauerkulturen

### Kombinationsmöglichkeiten mit

| FRL AUK  | FRL ÖBL       | FRL ISA                              | FRL AZL | Öko-Regelungen   |
|--|---------------|--------------------------------------|---------|--|
| möglich nur mit AL 6a, AL 6b und AL 7, die Zuwendung für die AUK-Maßnahmen wird um den Betrag des Erschwernisausgleiches gekürzt | nicht möglich | auf identischer Fläche nicht möglich | möglich | möglich mit ÖR2 und ÖR7 bei Gewährung beider Zuwendungen |